

Arbeitsgemeinschaft „Haus der Offenen Tür“ NRW (AGOT-NRW)

Brigitte Kempkes / Norbert Hubweber / Bernd Opitz

Das GEMA-INFO Vertragsgrundlagen und Regelungen für freie und kommunale Träger und Leitung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Stand: Juni 2009

Was jede Offene Kinder- und Jugendeinrichtung wissen sollte:

Seit dem 1.7.2004 gibt es bundesweit einen speziellen Tarif für Musikdarbietungen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, den sog. „WR-OKJE-Tarif“. Grundlage ist der Gesamtvertrag, den die Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen (BAG-OKJE e.V.) im Jahre 2004 mit der Verwertungsgesellschaft GEMA abgeschlossen hatte. Der „WR-OKJE-Tarif“ ermöglicht es seitdem allen nach SGB VIII (KJHG) anerkannten freien und kommunalen Trägern von Offener Kinder- und Jugendarbeit, die Mitglied in der BAG-OKJE e. V. bzw. in einer der Bundesarbeitsgemeinschaft angeschlossenen Mitgliedsorganisation sind, die Vergütungspflicht für Musikwiedergaben im Regelbetrieb ihrer Einrichtungen nach einem **Jahrespauschaltarif** - und nun auch für eine kürzere Laufzeit nach einem Monats-oder Vierteljahrespauschaltarif - mit der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion abzurechnen. Ab dem 1.7.2006 war eine einschränkende Vertragsänderung in Kraft getreten, die sich auf Veranstaltungen mit Tonträgerwiedergabe und mit Tanz (z. B. Jugenddiscos) bezieht. Weitere Neuerungen zum bisherigen „WR-OKJE-Tarif“ kamen im Sommer 2008 infolge zusätzlicher berechtigter Vergütungsansprüche der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) und der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort), deren Inkassomandat die GEMA wahrnimmt, neben den Vergütungsbeträgen für die GEMA hinzu. Außerdem wurde der „WR-OKJE-Tarif“ um die Lizenzierung des Erwerbs von Vervielfältigungsrechten zu einem verminderten Prozentsatz in Höhe von 30% der GEMA-Wiedergaberechte ergänzt.

Demnach ergeben sich aktuell folgende Regelungen:

Grundsätzlich:

Wer auf der Grundlage des Gesamtvertrages einen Lizenzvertrag mit der GEMA abschließen will, aber noch in einem anderen Einzelvertrag mit der GEMA eingebunden ist, muss diesen zunächst - unter Einhaltung der vereinbarten Fristen - kündigen.

Zum Kreis der **Begünstigten** gehören alle diejenigen **Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen in freier oder in öffentlicher Trägerschaft**,

- die **Mitglied** in der **BAG-OKJE e.V.** oder
- die **Mitglied** in einer der **BAG-OKJE e.V.** angeschlossenen Organisationen sind.

Dazu muss die Einrichtung seitens der BAG-OKJE e.V. der GEMA gemeldet sein.

Weitere Voraussetzung ist bei eigenständigen freien Trägern (e.V., gGmbH u. ä.) der **Nachweis** der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1-3 SGB VIII. Neben dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe nach § 69 SGB VIII (Kommune) sind alle Kirchengemeinden per se (§ 75 Abs. 3 SGB VIII) anerkannt. Die Träger müssen die Aufgaben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach §§ 11 bis 13 SGB VIII leisten. Zielgruppe ihrer Arbeit müssen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige i. S. v. § 7 SGB VIII sein.

Jede Offene Kinder- und Jugendeinrichtung, die diese Voraussetzungen erfüllt, **kann einen individuellen „Lizenzvertrag“** mit der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion (Adresse siehe S. 6) abschließen, wenn für sie die **Konditionen des Gesamtvertrages** von Vorteil sind und sie von den pauschalen Vergütungssätzen profitieren will.

Der **Gesamtvertrag** ermöglicht es,

- die Vergütungspflicht für **Musikdarbietungen im Regelbetrieb** nach einem **Jahres-, Vierteljahres- oder auch Monatspauschaltarif** abzurechnen;
- für **Musikdarbietungen, die nicht unter die Pauschale fallen**, einen **Nachlass von 20%** gegenüber dem Normaltarif zu erhalten.

Entsprechend dem BAG-Gesamtvertrag gelten **nach dem WR-OKJE-Tarif** für jede begünstigte Einrichtung nur noch zwei pauschale **Basisvergütungssätze**.

Diese Vergütungssätze können - bei entsprechenden Voraussetzungen - als Jahres-, Vierteljahres- oder Monatssätze in Anspruch genommen werden. **Das bedeutet, dass Einrichtungen, die nur an wenigen Monaten im Jahr Musikdarbietungen anbieten, punktgenau und damit kostengünstig abrechnen können:**

jeweils zzgl. 7% USt.	jährlich	vierteljährlich	monatlich
1. Musikdarbietungen an bis zu 16 Tagen im Monat	150,- €	41,25 €	15,- €
2. Musikdarbietungen an mehr als 16 Tagen im Monat	200,- €	55,- €	20,- €

Ggf. kommen zu diesen GEMA-Basisvergütungssätzen für Musiknutzungen in Form von Tonträger- bzw. Bildtonträgermusik und für Hör- bzw. Fernsehfunkwiedergabe noch zusätzliche Beiträge (Zuschläge) für die GVL und die VG Wort hinzu (s. Zuschlagstabelle im Anhang „Tarifinformation zu den Vergütungssätzen WR-OKJE“).

Mit der Zahlung einer solchen Jahres-, Vierteljahres- oder Monatspauschale nach dem „WR-OKJE-Tarif“ sind **sämtliche Musikdarbietungen abgegolten**, die

- im **eigenen Namen** und
- auf **eigene Rechnung** der Begünstigten erfolgen, und
- bei denen **kein Eintrittsgeld** oder **sonstiges Entgelt** (z. B. für ein Freigetränk) **von mehr als 5 €** erhoben wird (Sonderregelung für Veranstaltungen mit Tonträgerwiedergabe und mit Tanz siehe S. 3).

Der Begriff **„Musikdarbietungen“** umfasst dabei **alle Musikangebote** im Regelbetrieb einer Offenen Kinder- und Jugendeinrichtung des begünstigten Trägers: Hintergrundmusik, Discos, Partys, Live-Konzerte, Einzelveranstaltungen auch in Verbindung mit Tanz, Radio, Fernsehen, Kassetten-/Videorecorder, CD-/DVD-Player sowie Aufführung urheberrechtlich geschützter Tonwerke in Video-/Tonfilmvorführungen. Somit entfällt die bisherige Differenzierung bei der GEMA-Vergütung nach „Einzelveranstaltungen“ und „Dauernutzungen“.

Zum ständigen Einrichtungsbetrieb (Regelbetrieb) zählen **auch Spielmobile u. ä. bewegliche Angebote**, die regelmäßig zur Durchführung von Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden.

Für Musikdarbietungen, bei denen **das Eintrittsgeld oder sonstige Entgelt mehr als 5.- €** beträgt - die also **nicht** durch die Pauschale **abgegolten** sind - räumt der Gesamtvertrag **Vorzugsvergütungssätze** ein:

Es gelten hier die jeweils gültigen Vergütungssätze der GEMA, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, unter Abzug eines **Gesamtvertragsnachlasses von 20%**. Diese Veranstaltungen sind spätestens drei Tage **vor** Durchführung (mit Bezug auf den Gesamtvertrag) der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu melden.

Dasselbe gilt für Musikdarbietungen, die

- **nicht im Rahmen des Regelbetriebes** des begünstigten Trägers (z. B. Veranstaltungen außerhalb der ständigen Einrichtung oder des ständigen beweglichen Angebotes) oder
- **nicht in alleiniger Verantwortung** des begünstigten Trägers, sondern **in Kooperation** mit anderen Organisationen stattfinden.

Auch hier gilt: Normaltarif abzüglich 20% Gesamtvertragsnachlass.

Eine **vorherige Anmeldung** der **durch Lizenzvertrag pauschal abgegoltenen Musikdarbietungen** ist **nicht mehr erforderlich**. Wohl muss man **nach jeder Veranstaltung mit Live-Musik innerhalb einer Woche** der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA ein genaues **Musikprogramm zusenden**, weil die Programme/Musikfolgelisten für die Verteilung der Tantiemen an die UrheberInnen erforderlich sind. Entsprechende Formulare werden auf Anforderung von der GEMA unentgeltlich zur Verfügung gestellt bzw. stehen im Internet bereit.

Träger mit mehreren Einrichtungen müssen verbindlich und korrekt die Anzahl der Einrichtungen mit dem Umfang der monatlichen Musikdarbietung (unter oder über 16 Tage/Monat) melden.

Veränderungen sind ohne Aufforderung anzuzeigen.

Sonderregelung für Jugenddiscoververanstaltungen mit Tonträgermusik:

Bei **Veranstaltungen mit Tonträgerwiedergabe und mit Tanz (z. B. Jugenddiscos)** gelten besondere Regelungen. Hier darf

- das Entgelt pro BesucherIn und Veranstaltung **nicht mehr als 3 €** betragen,
- die Größe der beschallten **Fläche 200 qm nicht überschreiten**,
- der **Jahresumsatz** der Einrichtung **nicht höher als 30.000.- €** sein und
- muss sich die Veranstaltung in ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung ausschließlich an Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum Alter von 27 Jahren richten.

Der Träger der Einrichtung muss die **Anwendung des „WR-OKJE-Tarifes“ auf solche Veranstaltungen zusätzlich** beim Abschluss des Lizenzvertrages oder danach rechtzeitig vor der Nutzung dieser Rechte bei der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion **beantragen** und hierbei versichern, dass die im Tarif genannten Voraussetzungen für die Anwendung vorliegen.

Die festgelegte maximale Höhe des Jahresumsatzes (30.000 €) soll sicherstellen, dass es sich um eine nichtkommerzielle Einrichtung handelt. Bei dieser Summe werden öffentliche Zuschüsse zu Personal- oder Mietkosten nicht als Umsatz berücksichtigt. Überprüfungen der Angabe werden nur in begründeten Einzelfällen vorgenommen.

Weitere Änderungen und Ergänzungen - gültig seit 2008:

Vervielfältigungsrechte:

Der Gesamtvertrag zwischen BAG-OKJE e.V. und GEMA erfasste bis 2008 nur das öffentliche Abspielen von Original-Tonträgern. Jede Form von Kopie, Sicherheitskopie, das Kopieren auf PC und Abspielen der Musiktitel von diesem, das Abspielen selbst gebrannter CD's oder der Anschluss von MP3-Playern an die Anlage - all das war vom Gesamtvertrag und „Tarif WR-OKJE“ nicht abgedeckt.

Ab 2008 wurde der „Tarif WR-OKJE“ um die **Lizenzierung des Erwerbs von Vervielfältigungsrechten** zu einem verminderten Prozentsatz **ergänzt**. Inhaber eines Lizenzvertrages nach dem „Tarif WR-OKJE“ können nunmehr - **zusätzlich zum bestehenden Vertrag - für einen Prozentsatz in Höhe von 30% der GEMA-Wiedergaberechte** (der unverminderte Prozentsatz würde 50% der GEMA-Wiedergaberechte betragen) die **Rechte für das öffentliche**

Abspielen von Tonträgern mit legal kopierter Musik (selbst gebrannte CD`s, MP3-Dateien, Musikwiedergabe von einem PC usw.) **erwerben**. Hinzu kommt noch der Zuschlag für die GVL mit 10% (s. hierzu Zuschlagstabelle im Anhang).

Zuschläge auf den „Tarif WR-OKJE“ für die GVL und VG Wort bei Tonträger- und Bildtonträgermusik:

Bereits im Jahr 2007 hatte die GEMA begonnen, beim Abschluss bzw. bei der Verlängerung von Jahreslizenzverträgen nach dem Tarif WR-OKJE zusätzliche Beiträge für die GVL und die VG Wort zu berechnen. Die hierdurch entstandenen Unklarheiten und Irritationen konnten in mehreren Verhandlungsgesprächen zwischen der BAG-OKJE und den GEMA-Generaldirektionen sowie der Rechtsabteilung der GEMA ausgeräumt werden.

Bzgl. der **öffentlichen Musikwiedergabe von Ton- und Bildtonträgern** ist der **Vergütungsanspruch** der GVL und der VG Wort gegenüber den Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit **rechtlich nicht zu bestreiten**, so dass im Falle einer solchen Nutzung zusätzliche Beiträge (Zuschläge) gezahlt werden müssen (s. auch Anhang „Tarifinformation zu den Vergütungssätzen WR-OKJE“).

Der Anspruch besteht hingegen **nicht** für die Wiedergabe von Live-Musik (Veranstaltungen mit Live-Musik wie Konzerte mit Musik-Bands, Orchestern etc.). Eine generelle Regelung zu diesen Vergütungsansprüchen enthielt auch schon der seit 2004 bestehende Gesamtvertrag zwischen BAG-OKJE und GEMA; bislang offen war aber deren Umsetzung in die Praxis. Diese Frage wurde 2008 im Verhandlungswege mit der GEMA geklärt.

Die **GEMA nimmt** seit jeher für die Verwertungsgesellschaften GVL und VG Wort **das Inkassomandat wahr**. Im Einzelnen können es **folgende Zuschläge** sein:

Basis ist jeweils der Vergütungssatz des „WR-OKJE-Tarifes“ (150 bzw. 200 €).

Davon werden dann berechnet

- 20% für Tonträgerwiedergabe für die GVL,
- 26% für Hör- bzw. Fernsehfunkwiedergabe für die GVL,
- 26% für Bildtonträgerwiedergabe für die GVL,
- 10% für die Nutzung des Vervielfältigungsrechts für die GVL,
- 20% für Hör- bzw. Fernsehfunkwiedergabe für die VG Wort.

Eine detaillierte Übersicht gibt die **Zuschlagstabelle** im Anhang „Tarifinformation zu den Vergütungssätzen WR-OKJE“. Diese Tabelle mit den einzelnen Zuschlagstarifen soll die Berechnung der Höhe der an die GEMA zu zahlenden Jahressummen durchschaubar machen entsprechend dem für die Einrichtung passenden Nutzungsprofil. Zur bundesweiten Umsetzung wurde vereinbart, dass die GEMA-Bezirksdirektionen eine **einzelfallabhängige Lizenzierung** vornehmen. Damit soll grundsätzlich sichergestellt werden, dass jede Einrichtung selbst über den Umfang der erforderlichen Lizenzierung gemäß ihrer Praxis der Musikenutzungen im Jugendhaus entscheidet.

Durch den Gesamtvertrag ist sichergestellt, dass der Zuschlag der GVL und/oder für die VG Wort nicht pauschal (d.h. egal ob eine Nutzung vorliegt oder nicht) berechnet wird, vielmehr kann jede Einrichtung entsprechend ihrem Nutzungsprofil die Ansprüche abgelden. **Wenn also z.B. kein Radio und kein TV-Gerät in der Einrichtung genutzt wird, entfällt selbstverständlich der 26% Zuschlag für die GVL und der 20% Zuschlag für die VG Wort.**

Zur korrekten **Ermittlung der Zuschläge** versendet die GEMA vor Abschluss eines neuen bzw. Verlängerung eines bestehenden Lizenzvertrages einen **Fragebogen**. Darin werden die einzelnen tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten abgefragt.

Eine Ausfüllhilfe der BAG-OKJE zu dem von der GEMA verschickten Fragebogen sowie den Fragebogen selbst schicken wir auf Anforderung gerne zu.

Der **Zuschlag je Recht** („GVL-Wiedergabe“, „VG-Wort“, „Kopierrecht“ oder „Vervielfältigung“) wird **nur einmal** erhoben. Es wird (bei Vorliegen mehrerer oder sämtlicher der verschiedenen möglichen Musikknutzungen) dann jeweils der höhere Satz berechnet. Die Zuschläge werden auch **nicht rückwirkend** geltend gemacht, sondern erst ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. der Vertragsverlängerung.

Spezielle Informationen für Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen in freier Trägerschaft in NRW:

Alle Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen in freier Trägerschaft, die **Mitglied in ihrem jeweiligen Landes-/Dachverband** (LAG Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW, ELAGOT-NRW, FBF-NRW, ABA-Fachverband) sind, haben die Berechtigung, den Pauschaltarif (Jahres-, Vierteljahres- oder Monatspauschale) zu nutzen und den entsprechenden Lizenzvertrag abzuschließen, da die Dachverbände über den Landesverband „**AGOT-NRW**“ der **BAG-OKJE e. V.** direkt angeschlossen sind.

Dem Dachverband gegenüber ist die Absicht der Nutzung des Gesamtvertrages schriftlich zu erklären, damit dieser die entsprechende Einrichtung an die GEMA melden kann (vgl. S. 2).

Für Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen in freier Trägerschaft, die zu keinem dem der AGOT-NRW zählenden Landes-/Dachverband angehören, gelten die gleichen Bedingungen wie unter „Infos für Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen in kommunaler Trägerschaft“ beschrieben (s. u.).

Besonderer Hinweis:

Da die GEMA bereits in früheren Jahren z.B. mit den Kirchen, mit kirchlichen und anderen Verbänden oder Organisationen Pauschal- bzw. Gesamtverträge abgeschlossen hat, ist auf diese Sonderregelungen im Einzelfall zu achten.

Spezielle Informationen für Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen in kommunaler Trägerschaft in NRW:

In Nordrhein-Westfalen können sowohl kommunale als auch keinem Landes- bzw. Dachverband angehörende Träger Offener Kinder- und Jugendeinrichtungen im Sinne des SGB VIII (also all diejenigen, die nicht zur AGOT-NRW gehören) die **passive Mitgliedschaft in der AGOT-NRW** beantragen, um durch die BAG-OKJE e. V. der GEMA gegenüber vertreten zu werden und damit zu den Begünstigten des Gesamtvertrages zu zählen.

Dazu ist es nötig, einen Antrag auf passive Mitgliedschaft zu stellen und gleichzeitig der AGOT-NRW gegenüber die Einrichtungen des Trägers - wenn es mehrere sind - zu melden (genaue Bezeichnung, Anschrift, Ansprechperson), die am Gesamtvertrag partizipieren sollen.

Pro gemeldeter Einrichtung wird zum Beginn eines jeden Kalenderjahres der Mitgliedschaft ein **Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25.- €** fällig, der auf das Konto der AGOT-NRW zu überweisen ist. Der Träger der Einrichtung/en erhält von der AGOT-NRW eine entsprechende Rechnung.

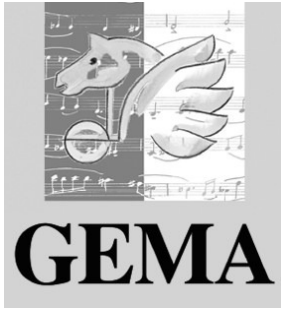
Die AGOT-NRW meldet die entsprechenden Einrichtungen über die BAG-OKJE e. V. an die GEMA weiter.

Was sonst noch wichtig ist:

- Für NRW zuständige **GEMA-Bezirksdirektion**:
GEMA-Bezirksdirektion NRW - Südwall 17-19 - 44137 Dortmund
Tel. 0231/57701-0 - Fax: 0231/57701-120
mail: bd-nrw@gema.de
- Auf der Internetseite der GEMA - www.gema.de - finden sich weitere Informationen sowie alle regulären Vergütungstarife und Formulare zur Meldung von Veranstaltungen.
- Alle Landes-/Dachverbände bieten neben schriftlichen Informationen auch auf ihren Homepages Hinweise zum Gesamtvertrag:
BAG Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V. (BAG- OKJE): www.offene-jugendarbeit.info
Arbeitsgemeinschaft "Haus der Offenen Tür" NRW (AGOT-NRW): www.agot-nrw.de
LAG Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW (KLAG): www.lag-kath-okja-nrw.de
Ev. Landesarbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW (ELAGOT): www.elagot-nrw.de
Falken Bildungs- und Freizeitwerk NRW e.V. (FBF): www.fbf-nrw.de
ABA Fachverband Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e.V.: www.ABA-Fachverband.org
- Für Rückfragen zur Nutzung der bestehenden Regelungen sowie zur Klärung von Anfragen bezüglich einer passiven Mitgliedschaft (z.B. Mitgliedschaftsantrag) wenden Sie sich an:
Arbeitsgemeinschaft "Haus der Offenen Tür" NRW (AGOT-NRW)
Postfach 10 22 53 - 40013 Düsseldorf
Graf-Recke-Str. 209 - 40237 Düsseldorf
Tel. 0211/3610-264 - Fax 0211/3610-260
mail: info@agot-nrw.de

Anhang:

Tarifinformation der GEMA und der BAG-OKJE zu den Vergütungssätzen WR-OKJE mit Zuschlagstabelle



Tarifinformation zu den Vergütungssätzen WR-OKJE

Neben den in den Vergütungssätzen WR-OKJE genannten Vergütungsbeträgen für die GEMA, können weitere Vergütungen für andere Verwertungsgesellschaften anfallen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Kostenreduzierung werden diese Vergütungen ebenfalls von der GEMA erhoben, d. h. die GEMA ist von den anderen Verwertungsgesellschaften zum Inkasso mandatiert.

Folgende weitere Verwertungsgesellschaften können bei der Musiknutzung in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit berührt sein:

GVL - Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten

Die GVL nimmt die Leistungsschutzrechte der Tonträger- und Bildtonträgerhersteller sowie der Interpreten wahr. Diese Rechte werden immer dann berührt, wenn die Musiknutzung in Form von Tonträger- oder Bildtonträgermusik erfolgt.

VG Wort – Verwertungsgesellschaft Wort

Die VG-Wort nimmt die Rechte der Wortautoren wahr. Dieses können sowohl Schriftsteller, als auch Nachrichtensprecher, Kommentatoren, Berichterstatter etc. sein.

Diese Rechte werden grundsätzlich bei der Wiedergabe von Rundfunk- und Fernsehsendungen berührt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um die Wiedergabe von Sendungen privater oder öffentlich-rechtlicher Einrichtungen handelt.

Die vorstehend genannten Rechte werden in Form von Zuschlagstarifen auf den GEMA-Tarif berechnet.

Diese Zuschläge werden im Folgenden dargestellt:

Der Zuschlag je Recht („GVL-Wiedergabe“, „VG-Wort“, „Kopierrecht“ oder „Vervielfältigung“) wird nur einmal erhoben. Es wird jeweils der höhere Satz berechnet.

Vorstehende Die Beträge in der Tabelle sind die Vorzugsvergütungssätze, d.h. der Gesamtvertragsnachlass aufgrund der Mitgliedschaft bei einem Gesamtvertragspartner der GEMA ist bereits in Abzug gebracht worden.

Maximaler Jahresumsatz bei Tonträgerwiedergabe mit Tanz

Die festgelegte maximale Höhe des Jahresumsatzes in der angegebenen Definition soll sicherstellen, dass es sich um eine nicht-kommerzielle Einrichtung handelt. Überprüfungen der Angabe werden nur in begründeten Einzelfällen vorgenommen.

Musik durch	GEMA Wieder-gabe	GVL Wieder-gabe	VG-Wort Wieder-gabe	GEMA Vervielfältigung *1)	GVL Vervielfäl-tigung	Bis 16 Tg. Öffnungs-tage Betrag p.a. *2)	Bis 31 Tg. Öffnungs-tage Betrag p.a. *3)
Basistarif Nutzung: 1 Live-Musik	bisher: 100% = € 150,- ^{*2)} = € 200,- ^{*3)}	-	-	-	-	€ 150,-	€ 200,-
Nutzung: 2 Tonträger (mit folgenden Zuschlägen)							
2.1 industriell bespielt	100% € 150,- € 200,-	+ 20% + € 30,- + € 40,-	-	-	-	= € 180,-	= € 240,-
2.2 gebrannt [™]	100% € 150,- € 200,-	+ 20% + € 30,- + € 40,-		+ 30% + € 45,- + € 60,-	10% + € 15,- + € 20,-	€ 240,-	€ 320,-
2.3 MP3, iPod, Notebook, etc.	100% € 150,- € 200,-	+ 20% + € 30,- + € 40,-	-	+ 30% + € 45,- + € 60,-	+ 10% + € 15,- + € 20,-	€ 240,-	€ 320,-
2.4 Radio	100% € 150,- € 200,-	+ 26% + € 39,- + € 52,-	+ 20% + € 30,- + € 40,-	-	-	€ 219,-	€ 292,-
2.5 Fernsehen	100% € 150,- € 200,-	+ 26% + € 39,- + € 52,-	+ 20% + € 30,- + € 40,-	-	-	€ 219,-	€ 292,-
Nutzung: 3 Video, DVD, Bildtonträger (mit folgenden Zuschlägen)							
3.1 industriell bespielt	100% € 150,- € 200,-	+ 26% + € 39,- + € 52,-	-	-	-	€ 189,-	€ 252,-
3.2 gebrannt [™]	100% € 150,- € 200,-	+ 26% + € 39,- + € 52,-	-	+ 100% + € 150,- + € 200,-	-	€ 339,-	€ 452,-
3.3 MP4, iPod, Notebook, etc. [™]	100% € 150,- € 200,-	+ 26% + € 39,- + € 52,-	-	+ 100% + € 150,- + € 200,-	-	€ 339,-	€ 452,-

*1) sofern der Tonträger- oder Bildtonträger legal vervielfältigt wurde

*2) 1 – 3 Öffnungstage je Woche = Tarifstufe 1 – *3) 4 – 7 Öffnungstage je Woche = Tarifstufe 2